DIE SCHWERWIEGENDEN RÜCKWIRKUNGEN DER VERSTAATLICHUNGEN

IM AUSLAND AUF DIE SCHWEIZERISCHE VOLKSWIRTSCHAFT.



Die schwerwiegenden Rückwirkungen der Verstaatlichungen

im Ausland auf die schweizerische Volkswirtschaft.

Die Verstaatlichungswelle, die sich nach dem Ende des zweiten Weltkrieges über Europa ergossen hat, setzte sich die dauernde Ueberführung gewisser wichtiger Industrien, die sich bisher noch in privatwirtschaftlichen Händen befunden hatten, an den Staat zum Ziele. Die Verstaatlichung oder Nationalisierung bedeutet die Enteignung der industriellen Unternehmen als solchen oder ihrer Aktiven zugunsten des Staates. Sie hat für den enteigneten Besitzer einen Verlust zur Folge, sofern er nicht eine angemessene, wirksame und rasche Entschädigung in einer Form erhält, die einer Wiederherstellung seiner vorherigen wirtschaftlichen Lage entspricht.

Die Verstaatlichungsmassnahmen treffen in zahlreichen Fällen schweizerische Industrien, die sich in den betreffenden Ländern niedergelassen haben, oder industrielle Unternehmungen, an denen schweizerische Gesellschaften oder Schweizerbürger beteiligt sind. Um die Bedeutung der Probleme, die sich aus den Verstaatlichungen für die Schweiz ergeben, genau erfassen zu können, ist es unerlässlich zu wissen, weshalb und wie sich diese schweizerischen Unternehmungen und Beteiligungen entwickelt haben und welche Rolle sie in der schweizerischen Volkswirtschaft spielen.

I. Die Entwicklung der schweizerischen Unternehmungen im Ausland.

Unser kleines Land mit seinen rund 4 ½2 Millionen Einwohnern bietet den einheimischen Industrien keine genügenden Entwicklungsmöglichkeiten. Es war deshalb natürlich, dass der Tätigkeitsbereich vieler Unternehmungen sich über unsere engen Grenzen hinweg ausdehnte. Dazu kommt, dass die Schweiz arm an Bodenschätzen ist und sich daher notwendigerweise auf ausländischen Märkten betätigen muss.

Man kann sich jedoch fragen, warum sich dieser wirtschaftliche Expansionsdrang nicht ausschliesslich in der Form der Ausfuhr unserer Produkte ins Ausland äusserte. Zahlreiche Gründe waren dafür massgebend.

- 1) Vor allem ist der wirtschaftliche Liberalismus schrittweise nationalistischen Tendenzen gewichen. Diese fanden ihren Ausdruck u.a. in der Errichtung von Zollschranken und in der Einführung von Einfuhrkontingenten zur Begünstigung der nationalen Industrie, wodurch die Ausfuhr unserer Produkte erschwert wurde.
- 2) Wegen dieser nationalistischen Tendenzen befinden sich die schweizerischen Industrien zudem in steter Ungewissheit darüber, ob sie sich immer die Rohprodukte werden beschaffen können, die unser Land nicht selbst hervorbringt.

...

- Der hohe Stand der Lebenshaltung, dessen sich das Schweizervolk im allgemeinen erfreut, hat für die Schweiz höhere
 Produktionskosten als in den meisten andern Ländern zur
 Folge: unsere Produkte haben deshalb vielfach Mühe, sich im
 Wettbewerb auf ausländischen Märkten zu behaupten.
- 4) Die Transportkosten bedingen in gewissen Fällen ebenfalls, dass die Fabrikation der Produkte an Ort und Stelle vorgenommen wird.
- 5) Endlich ist noch zu erwähnen, dass gewisse Industrien ihre Produkte dem Geschmack der Einwohner derjenigen Länder anpassen müssen, in welchen sie verkauft werden sollen.

Dies sind die wichtigsten Gründe, welche die schweizerischen Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf ausländische Märkte ausdehnen oder sich dort behaupten wollen, gezwungen haben, Betriebsstätten im Ausland zu errichten oder sich an ausländischen Unternehmungen zu beteiligen, statt in unserem Lande hergestellte Produkte zu exportieren. Das Mutterunternehmen in der Schweiz, welches das Kapital zur Verfügung stellt und Lizenzen für den Gebrauch seiner Patente, Fabrikationsverfahren und Fabrikmarken erteilt, leitet seine ausländischen Betriebsstätten und Unternehmungen und gewährt ihnen technische und fabrikatorische Unterstützung. Als Gegenleistung erhält es den erzielten Gewinn, hat aber auch die Risiken und allfälligen Verluste zu tragen.

II. Die Bedeutung der schweizerischen Unternehmungen im Ausland für unsere Volkswirtschaft.

Bekanntlich überstieg im schweizerischen Warenverkehr der Gesamtbetrag der Importe seit jeher regelmässig in bedeutendem Masse denjenigen der Exporte. Zwischen den beiden Weltkriegen, d.h. zwischen 1919 und 1938, schwankte der jährliche Importüberschuss zwischen 235 Mio (1919) und 993 Mio (1932), d.h. zwischen 6,7 und 56,4 %. Im Jahre 1947 überstieg der Wert der schweizerischen Einfuhr denjenigen der Ausfuhr um 1552 Mio, woraus sich ein Einfuhrüberschuss von 32,2 % ergibt; für die ersten 4 Monate des Jahres 1948 erreichte dieser Einfuhrüberschuss schon nahezu 840 Mio oder 44,8 %.

Diese Erscheinung ist vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Schweiz nur sehr geringe natürliche Reichtümer besitzt. Es würde sich daraus eine fortschreitende Verarmung unseres Landes und eine Verschlechterung der Lebenshaltung unserer Bevölkerung ergeben, wenn nicht der Ertrag unserer im Ausland angelegten Kapitalien und insbesondere die Erträgnisse der Betriebsstätten und Tochtergesellschaften, welche zahlreiche schweizerische Industrien ausserhalb unserer Grenzen besitzen, einen Ausgleich schaffen würden.

Diese Früchte der schweizerischen industriellen Tätigkeit im Ausland sind eines der wichtigsten Elemente, welche die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes unserer Zahlungsbilanz erlauben. Im Hinblick auf die

Zahl und die Verschiedenartigkeit der schweizerischen Unternehmungen im Ausland ist es leider nicht möglich, ihre Bedeutung für unsere Volkswirtschaft ziffernmässig genau zu bestimmen. Sicher ist aber, dass die Beträge, die der Schweiz auf diesem Wege zufliessen, nicht nur auf einige Dutzend, sondern auf hunderte von Millionen zu schätzen sind.

Die bedeutenden Beträge, welche die schweizerische Volkswirtschaft aus den ausländischen Märkten auf diese Weise vereinnahmt, stellen jedoch nicht den einzigen Dienst dar, den diese Industrien unserem Lande leisten. Sie stellen nicht nur den Ertrag der im Ausland angelegten Kapitalien dar, sondern auch der in der Schweiz selbst zugunsten der im Ausland befindlichen Unternehmungen geleisteten grossen Arbeit für Leitung, technische Unterstützung, wissenschaftliche Forschung, Rohstoffbeschaffung in Drittländern, Ueberwachung der Märkte sowie Studien und Beratung auf den verschiedensten Gebieten. Diese Tätigkeit bedeutet entsprechende Arbeitsmöglichkeiten für unsere Bevölkerung und wird durch die im Ausland erbrachten Leistungen honoriert. Anderseits finden zahlreiche Schweizer in den schweizerischen Unternehmungen im Auslande aussichtsreiche Stellungen.

Andere, nicht unwichtige und nicht zu vernachlässigende Vorteile für unsere Wirtschaft bestehen darin, dass diese Industrien anderen schweizerischen Firmen zahlreiche und umfangreiche Aufträge verschaffen, vor allem für den Bau von Fabriken im Ausland und die Einrichtung und Erneuerung ihrer maschinellen Ausrüstung, und dass sie damit den guten Ruf der schweizerischen Erzeugnisse und des schweizerischen Unternehmertums in der ganzen Welt verbreiten und wachhalten helfen.

III. Rückwirkungen der Verstaatlichungen auf die schweizerische Wirtschaft.

Der Anspruch auf Entschädigung.

Angesichts der lebenswichtigen Rolle, welche die im Ausland angelegten schweizerischen Kapitalien - insbesondere die schweizerischen Unternehmungen im Ausland - in unserer Volkswirtschaft spielen, vor allem für den Ausgleich des regelmässigen Defizits unserer Handelsbilanz, wird die Bedeutung der in gewissen Staaten angewendeten Verstaatlichungsmassnahmen verständlich. Welche Bezeichnung auch diesen Massnahmen beigelegt wird, sei es Nationalisierung, Verstaatlichung oder Sozialisierung, sie laufen stets darauf hinaus, das Eigentum an einem Unternehmen - oder doch wenigstens an gewissen industriellen Aktiven - dem gegenwärtigen Eigentümer zu entziehen, um es dem Staat oder einem staatlichen oder halbstaat-lichen Organismus zu übertragen. Die Verstaatlichung einer schweizerischen industriellen Unternehmung durch einen fremden Staat bedeutet daher, dass dem Mutterunternehmen in der Schweiz ein Betrieb in jenem Lande entzogen wird. Handelt es sich um ein ausländisches

Industrieunternehmen, an dem schweizerische Aktionäre beteiligt sind, so verlieren diese den Eigentumsanteil, der in ihren Anteilsrechten verkörpert ist. Wie bereits gezeigt, werden durch diese Massnahmen nicht nur unmittelbar die enteigneten Besitzer, sondern mittelbar die ganze schweizerische Wirtschaft betroffen, indem diese einer notwendigen Quelle des Ausgleichs ihrer defizitären Zahlungsbilanz beraubt wird. Selbst wenn diese Wirkungen im gegenwärtigen Stadium noch kaum spürbar sind, stellen sie doch eine Erschütterung unseres Wirtschaftssystems dar, wovon die schweizerischen Kapitalanlagen im Ausland einen nicht wegzudenkenden Teil bilden. Leider ist die Auffassung noch allzu verbreitet, dass die Nationalisierungen nur private Interessen berühren; in Tat und Wahreit geht es jedoch um die Erhaltung unseres Nationalvermögens.

Die erste Reaktion der enteigneten Eigentümer gegenüber den Nationalisierungsmassnahmen, die in Europa nach Beendigung des Weltkrieges getroffen wurden, insbesondere in den osteuropäischen Ländern, aber auch in Frankreich und England, bestand darin, dass sie sich denselben mit Hilfe ihrer Regierungen widersetzten. Sie bestritten die Gesetzmässigkeit des Vorgehens oder versuchten, vorgesehene Ausnahmeklauseln anzurufen. Keiner dieser Wege führte jedoch bisher zu positiven Ergebnissen.

Nachdem diese Widerstandsversuche fehlgeschlagen hatten, richtete sich die Verteidigung auf die Frage der Entrichtung von Entschädigungen für die enteigneten Unternehmungen. Diese Frage ist beim heutigen Stand der Dinge zur Kernfrage des ganzen Problems der Verstaatlichungen geworden.

Auf Grund der durch die International Law Association (Wien 1926, New York 1930 und Oxford 1932) angenommenen Resolutionen lassen sich folgende Grundsätze des internationalen Rechts über die Verstaatlichung von ausländischen Betriebsstätten und ausländischen Gesellschaften aufstellen:

- 1) Falls nicht ganz bestimmte, ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, darf ein Staat gestützt auf sein Recht, in seinem öffentlichen Interesse zu handeln ein Auslandsunternehmen, das sich auf seinem Gebiete befindet, nicht entschädigungslos enteignen.
- 2) Ausländische Eigentümer von verstaatlichten Betrieben haben Anspruch auf eine angemessene, effektive und sofortige Entschädigung.
- 3) Die Entschädigung ist, falls keine freiwillige Einigung erfolgt, durch eine unabhängige richterliche Behörde festzusetzen.
- 4) Hinsichtlich des Schutzes des geistigen Eigentums sind die Staaten, welche die Madrider Konvention von 1891 unterzeichnet haben die meisten Länder des europäischen Kontinents gehören dazu -, an die Bestimmungen dieser Konvention gebunden.

Die Rechtspflicht zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung erstreckt sich auf <u>alle</u> schweizerischen Interessen, welche von Verstaatlichungsmassnahmen betroffen werden. Dazu gehören schweizerische Minderheitsbeteiligungen an nationalen Unternehmungen, der schweizerische Anteil an Unternehmungen in Drittländern, deren Aktiven verstaatlicht wurden, sowie diejenigen Fälle, in denen die schweizerischen Auslandbetriebsstätten zwar nicht selbst verstaatlicht worden sind, wohl aber ein Teil ihrer Aktiven.

Die Entschädigung muss in Bezug auf ihre Höhe billig und angemessen sein. Nach der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes muss sie den ursprünglichen Eigentümer in die Lage versetzen, sich neue Aktiven möglichst gleichen Wertes zu beschaffen, um wirtschaftlich den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Um angemessen zu sein, sollte nach diesen Grundsätzen die Entschädigung daher allen besondern Umständen eines jeden Falles entsprechen. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Regierungen die Entschädigung für verstaatlichte Unternehmungen, deren Aktien an der Börse kotiert waren, auf Grund des Kurswertes dieser Aktien vornehmen wollen, wobei jedoch die Aktienkurse gerade wegen der drohenden Verstaatlichung stark gefallen sind. Andere Staaten versuchen die Entschädigung auf Grund des Ertragswertes des Unternehmens festzusetzen, wobei dieser durch übermässig hohe Steuern künstlich tiefgehalten wird.

Die Entschädigung muss eine effektive sein. Eine Entschädigung in der Währung des betreffenden Landes kann in der Regel nicht als effektiv betrachtet werden. Handelt es sich um die Verstaatlichung eines einzelnen Unternehmens, so kann - wenigstens theoretisch - angenommen werden, dass sich der Enteignete mittels der Entschädigung wiederum ein ähnliches Unternehmen im gleichen Lande sollte erwerben oder neu aufbauen können. Die Verstaatlichungen betreffen jedoch in der Regel einen ganzen Wirtschaftszweig oder zum mindesten alle Betriebe einer gewissen Grösse, sodass es für die ursprünglichen Eigentümer unmöglich ist, im gleichen Lande ähnliche Betriebe neu erwerben oder aufbauen zu können und so wirtschaftlich den früheren Zustand wiederherzustellen. Um wirksam zu sein, muss daher die Entschädigung frei in Schweizerfranken transferierbar sein, also in Gold oder einer freien stabilen Währung festgesetzt werden, damit der Enteignete nicht den Folgen einer allfälligen Währungsentwertung ausgesetzt ist.

Gewisse Staaten stellen sich auf den Standpunkt, dass die Auszahlung der Entschädigung in Schweizerfranken nur verlangt werden kann, wenn die Investierungen ursprünglich in solchen vorgenommen worden sind. Diesem Grundsatz könnte jedoch nur zugestimmt werden, wenn auch diejenigen Fälle miteinbezogen würden, in welchen die Investierungen von schweizerischen Unternehmungen oder Gesellschaften in solchen Währungen vorgenommen wurden, die in jenem Zeitpunkt frei in Schweizerfranken transferierbar waren, sowie bei Investierungen in natura.

Die Entschädigung muss sofort ausgerichtet werden. Dieser Rechtsgrundsatz ist von ganz besonderer Wichtigkeit angesichts der unsicheren Verhältnisse, unter denen wir heute leben.

Zahlreiche Staaten versuchen die Enteigneten zur Entgegennahme von Staatsobligationen der betreffenden Landeswährung zu zwingen.
Ein solches System widerspricht jedoch dem Postulat der sofortigen
Entrichtung der Entschädigung. Die Enteigneten erhalten nicht die
geschuldete Zahlung, sondern nur ein Zahlungsversprechen. Welchen
Wert hat jedoch ein derartiges Zahlungsversprechen, wenn die Währungsentwertungen allenthalben fortschreiten und angesichts der oftmals
sehr zweifelhaften Kreditwürdigkeit der Schuldnerstaaten?

Die vorstehend entwickelten Grundsätze stellen nicht etwa blosse akademische Regeln dar, die von der International Law Association zu wissenschaftlichen Zwecken aufgestellt wurden, sondern es handelt sich vielmehr um elementare Rechtsbegriffe, um allgemeine Rechtsgrundsätze, die in allen zivilisierten Staaten im Hinblick auf die Enteignungen anerkannt sind und oftmals durch internationale Gerichte bestätigt wurden.

Wie steht es nun um ihre praktische Anwendung bei den Verstaatlichungen ?

Die Nationalisierungsmassnahmen wurden im Anschluss an den Krieg in einem Zeitpunkt allgemeiner Verwirrung aus im wesentlichen politischen, vielfach sogar demagogischen Gründen verfügt. Im Namen des allgemeinen Wohles, das angeblich die Verstaatlichung der Produktionsmittel oder des Kredites oder auch des Versicherungswesens erheischte, stellten die Regierungen die Eigentümer vor vollendete Tatsachen. Erst nachträglich, oftmals erst nach langer Zeit, wurde die Diskussion über die Entschädigungsfrage eröffnet. Die Unterhandlungen, welche unsere Regierung auf Grund des unveräusserlichen Rechtes eines Staates zur Wahrnehmung der Interessen seiner Angehörigen aufgenommen hat, haben sich bisher bei allen in Betracht kommenden Ländern als sehr schwierig und langwierig erwiesen. Die meisten von ihnen befinden sich infolge des Krieges in einer prekären wirtschaftlichen Lage, und ihre Delegierten versuchen daher vor allem Zeit zu gewinnen und ihre Partner zu ermüden. Nicht nur die elementarsten Grundsätze der Billigkeit, sondern auch unser nationales Interesse verlangen aber gegenteils, dass die von Nationalisierungsmassnahmen des Auslandes betroffenen schweizerischen Eigentümer in vollem Umfange entschädigt werden. Jede schweizerische Auslandsbetriebsstätte, jede schweizerische Beteiligung, die ohne Entrichtung einer sofortigen und effektiven Entschädigung nationalisiert wird, bedeutet ein Element unserer Volkswirtschaft, das ohne Gegenwert verloren geht, stellt einen Teil unseres nationalen Vermögens dar, der nicht ersetzt werden kann. Was kann nun unser Land gegenüber einer solchen Bedrohung, wie sie das rigorose Vorgehen der verantwortlichen ausländischen Regierungen darstellt, vorkehren?

. . .

IV. Verteidigungsmittel.

Gemäss den oben angeführten Prinzipien des internationalen Rechtes müssen die Art und Höhe der geschuldeten Entschädigung, welche den von Verstaatlichungen betroffenen Schweizerbürgern und schweizerischen Unternehmungen zukommen soll, mangels Einigung unter den Parteien durch eine unabhängige richterliche, vorzugsweise internationale Behörde festgesetzt werden.

Bevor zu einem solchen Verfahren Zuflucht genommen wird, müssen die Parteien alle Einigungsmöglichkeiten erschöpft haben. Wir weisen darauf hin, dass jedem Staat das Recht zur Wahrnehmung der Interessen seiner Bürger zusteht. Damit hat er auch das Recht, gegenüber demjenigen Staat einzugreifen, der solche Interessen bedroht oder verletzt. Allerdings ist festzustellen, dass derartige diplomatische Interventionen in den meisten Fällen keine greifbaren Ergebnisse gezeitigt haben. Man könnte es deshalb auch einer gemischten Kommission, die sich aus Vertretern der beiden beteiligten Staaten zusammensetzt, überlassen, die Entschädigung festzusetzen. Dieses an sich vernünftige System wurde aber leider von unsern Partnern bisher allzu oft dazu benützt, einen Entscheid hinauszuschieben.

Gelangt die gemischte Kommission zu keiner Einigung, so wäre an ein internationales Schiedsgericht zu gelangen. Um den Streit einem solchen Gericht unterbreiten zu können, müssten jedoch die beteiligten Staaten ein diesbezügliches Abkommen unterzeichnet haben, wie z.B. den Schieds- und Einigungsvertrag, welchen die Schweiz am 7. März 1925 mit Polen abgeschlossen hat, oder denjenigen mit Frankreich vom 6. April desselben Jahres. Besteht kein allgemeiner Schiedsvertrag, so können die betreffenden Staaten ein besonderes Abkommen ad hoc schliessen, nach dessen Bestimmungen sie sich verpflichten, alle sich aus den Verstaatlichungen ergebenden Streitigkeiten einem Schiedsrichter oder einem Schiedsgericht zu unterbreiten. So haben beispielsweise die U.S.A. und Polen am 27. Dezember 1946 einen Vertrag unterzeichnet, demzufolge Streitigkeiten über die Festsetzung der auf Grund von Verstaatlichungen geschuldeten Entschädigungen einer gemischten polnisch-amerikanischen Kommission zu übertragen sind. Kommt diese Kommission zu keiner Einigung, so entscheidet ein von ihr bezeichneter Schiedsrichter und, wenn über dessen Person keine Einigung erzielt wird, ein vom Generalsekretär der UNO zu bestimmender Schiedsrichter.

Immerhin haften solchen Prozessverfahren vor internationalen Gerichten gewisse Nachteile an: sie sind kostspielig und zeitraubend; ferner muss, wenn die beteiligten Staaten nicht schon durch ein diesbezügliches Abkommen gebunden sind, vorerst die Zustimmung des andern Staates zu einem Schiedsverfahren erwirkt werden. Besteht schon ein solches Abkommen, so riskiert der Staat, welcher den ständigen internationalen Gerichtshof anruft oder die Bildung des Schiedsgerichtes verlangt, dass der andere Staat sich dadurch verletzt fühlt, wodurch die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen beeinträchtigt werden könnten. Wenn auch endlich unser Land, gestützt auf sein gutes Recht, ein solches Schiedsverfahren einschlagen und obsiegen sollte, so steht ihm doch kein Mittel zur Vollstreckung des Schiedsspruches zur Verfügung. Man muss sich deshalb fragen, ob es nicht ein wirksameres

und rascheres Mittel gibt, um die Zahlung angemessener Entschädigungen an die von den Verstaatlichungen betroffenen schweizerischen Interessenten zu erreichen.

Ein solches Mittel besteht nun tatsächlich. Man kann nicht eindringlich genug darauf hinweisen, dass die gegenwärtigen Verhältnisse unseres Aussenhandels ganz besonders günstige Voraussetzungen zur Lösung des Verstaatlichungsproblems bieten. Unsere Handelsbilanz weist bei den wichtigsten der in Betracht kommenden Länder einen bedeutenden Passivsaldo zu Lasten der Schweiz auf, da unsere Importe die Exporte weit übersteigen. Daraus ergeben sich entsprechende Schweizerfrankenguthaben zugunsten der betreffenden Staaten. Unsere Behörden sollten daher alles vorkehren, damit diese Schweizerfrankenguthaben zur Entschädigung - in Schweizerfranken - der durch die von den betreffenden Staaten verfügten Verstaatlichungsmassnahmen betroffenen Schweizerbürger und schweizerischen Unternehmungen verwendet werden. Um dies zu erreichen, muss das Problem der Zahlung von Entschädigungen mit demjenigen des Warenaustausches verbunden werden und müssen gesonderte Verhandlungen abgelehnt werden. Dies ist durchaus möglich; die Schweiz hat in dieser Hinsicht verschiedene Trümpfe in der Hand, die sie unbedingt entsprechend verwerten sollte. In erster Linie haben gerade diejenigen Staaten, welche Verstaatlichungen vorgenommen haben, vielfach ein wesentliches Interesse daran, sich gewisse Produkte unseres Landes zu beschaffen. Solche Waren könnten zum Gegenstand besonderer Kontingente gemacht werden, d.h. sie würden nur nach Zahlung der geschuldeten Entschädigungen in Schweizerfranken geliefert. Ferner haben diese Staaten in der Regel das grösste Interesse, ihre Produkte an ein Land mit harter Währung wie die Schweiz zu verkaufen, um ihre Reserven an harten Devisen nach Möglichkeit zu äufnen. Die Schweiz kann auf diese Weise ihre Einfuhr in gewissem Umfange von der Bezahlung der Entschädigungen abhängig machen. Man könnte auch die Vereinbarung gewisser zusätzlicher Kontingente für Warenimporte vorsehen, deren Gegenwert zur Begleichung von Entschädigungen verwendet würde; freilich müssten geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Abnahme solcher Lieferungen zu sichern.

Es muss mit Nachdruck hervorgehoben werden, dass es ein unverzeihlicher Fehler wäre, diesen Ländern einen Teil des Gegenwertes ihrer Warenlieferungen an die Schweiz in freien Devisen zur Verfügung zu stellen, solange sie die bedeutenden Entschädigungssummen nicht beglichen haben, die sie den enteigneten schweizerischen Interessenten schulden.

Die gegenwärtigen Verhältnisse sind einer Lösung des Nationalisierungsproblems in Bezug auf die wichtigsten Schuldnerländer besonders günstig, und es ist notwendig, jede Gelegenheit, welche neue Handelsverhandlungen bieten können, zu nützen, um konkrete Ergebnisse im angegebenen Sinne zu erzielen.

Man darf sich nicht verhehlen, dass sich die Lage schon in naher Zukunft ändern kann: die betreffenden Staaten werden vielleicht schon bald in der Lage sein, sich die für sie unbedingt notwendigen Waren auf andern Märkten zu verschaffen, womit wir unser bestes Druckmittel verlieren würden. Auch könnten gewisse Waren, die wir benötigen, auf dem Weltmarkt so gesucht werden, dass deren Lieferung nur gegen teilweise Bezahlung in freien Devisen zugestanden würde. Damit gingen entsprechende Schweizerfrankenbeträge für die Bezahlung der Entschädigungen verloren.

Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Umständen unbedingt rasch und energisch gehandelt werden muss, damit der Schweiz nicht die beste – und vielleicht einzige – Gelegenheit entgeht, zu einer befriedigenden Lösung des Verstaatlichungsproblems zu gelangen.

Schlussfolgerungen.

Besorgt, unserer Bevölkerung Arbeit und Brot in der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Unordnung zu sichern, und vom Wunsche beseelt, an die Wiederaufrichtung der verwüsteten Länder beizutragen, haben unsere Behörden alle Anstrengungen unternommen, um den Warenverkehr mit den andern Ländern zu entwickeln. Deshalb haben sie es vermieden, die Erholung unseres Aussenhandels durch allzugrosse Betonung des Nationalisierungsproblems zu behindern. Die Lage hat sich nun aber geändert, indem die wichtigsten Länder, von denen wir Verstaatlichungs-Entschädigungen zu fordern haben, ihre Ausfuhr nach der Schweiz in solchem Masse steigern konnten, dass die Handelsbilanz grosse Ueberschüsse in Schweizerfranken zu ihren Gunsten aufweist. Zudem befindet sich die Schweiz zurzeit in einer ausserordentlich starken Position, die es ihr erlaubt, die Verwendung dieser Schweizerfrankenüberschüsse zur Begleichung der geschuldeten Entschädigungen verlangen zu können, indem einerseits die betreffenden Länder bestimmte unserer Exportartikel dringend benötigen und wir anderseits nicht mehr in gleichem Masse von ihnen abhängig sind wie vor ein bis zwei Jahren.

Die Zeit ist deshalb gekommen, wo es das wohlverstandene Allgemeininteresse verlangt, dass unsere Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit der Verteidigung der von Verstaatlichungsmassnahmen im Ausland betroffenen Schweizerbürger und schweizerischen Gesellschaften widmen und deren Ansprüche ebenso ernsthaft in Berücksichtigung ziehen wie diejenigen anderer Zweige unserer Volkswirtschaft.

Unsere wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland bilden eine Einheit, und es geht nicht an, ohne eine gefährliche Gleichgewichtsstörung zu verursachen, eine Wirtschaftsgruppe zum Vorteil einer andern zu vernachlässigen. Daher erscheint es geboten, alles ans Werk zu setzen, um eine befriedigende Lösung des Verstaatlichungsproblems zu erreichen. Wir müssen uns in den Verhandlungen mit den betreffenden Ländern deren Interesse an der Beschaffung von Produkten unserer Exportindustrie zu Nutzen machen. Dies mag eine gewisse Ausebnung unserer wirtschaftlichen Kräfte zur Folge haben; doch wird diese, auf

lange Sicht betrachtet, unserer Industrie keinerlei Schaden zufügen, sondern ihr gegenteils eine dauerhafte Prosperität sichern, sogar in Zeiten niedergehender Konjunktur. Sollte die Eintreibung und die Wiederaufwertung der Vermögenswerte schweizerischer Gläubiger im Ausland aufgeschoben und mit der Anwendung der zur Verfügung stehenden Druckmittel, welche heute allein als wirksam zu betrachten sind, gezögert werden, so könnte dies sehr schwerwiegende Rückwirkungen auf unsere Zahlungsbilanz haben.

Ein auf der Zusemmenarbeit und Solidarität aller an der Bewahrung und Entwicklung unseres Nationalvermögens beteiligten Wirtschaftsgruppen beruhendes Vorgehen drängt sich zur Stunde gebieterisch auf. Ein solches Vorgehen rechtfertigt sich von selbst, indem sowohl die unerlässliche Stabilität in der Entwicklung unserer Exportindustrie als auch die wirtschaftlichen Vorteile gesichert werden müssen, welche unser Land aus den schweizerischen Anlagen im Auslande zieht. Diese beiden Elemente erfüllen für unsere Volkswirtschaft sich gegenseitig ergänzende und nicht konkurrierende Funktionen.

Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint als ausserordentlich günstig, um von den wichtigsten Schuldnerländern die Bezahlung der zufolge von Verstaatlichungen geschuldeten Entschädigungen in Schweizerfranken zu erlangen. Die Zeit drängt jedoch und es ist Sache der Behörden, die günstige Gelegenheit keinesfalls ungenützt vorübergehen zu lassen. Sie müssen in den kommenden Verhandlungen gegenüber den Staaten, die es für angezeigt fanden, den Weg der Verstaatlichung zu beschreiten, mit grosser Festigkeit auftreten und sich keineswegs scheuen, die Druckmittel zur Anwendung zu bringen, welche uns das ausländische Interesse für unsere Produkte der Exportindustrie in die Hand gibt.